

2. Wissenswertes zum Testament

Sind Sie mit der Erbfolge, so wie vom Gesetzgeber für Sie bestimmt (vgl Rz 14ff), zufrieden? Die **gesetzliche Erbfolge** kommt ja dem sehr **nahe**, was die meisten ohnedies festlegen **wollen**: Die nächsten Angehörigen, Ehepartner und Kinder, sollen die Erben sein und das Ererbte gemeinsam fortführen. 93

Oder ist es doch **anders**? Wer zB nicht verheiratet ist, keine Kinder hat, aber in einer Lebensgemeinschaft lebt, vererbt sein Vermögen nach dem Gesetz seinen Eltern oder den Geschwistern. Der Lebensgefährte erhält nach dem Gesetz in solchen Fällen nichts. Selbst nach dem neuen Erbrecht seit 1.1.2017 ist der Lebensgefährte nur „letzter“ Erbe. Nur dann nämlich, wenn der Verstorbene gar keine nahen oder entfernteren Verwandten hinterlässt (vgl dazu oben Rz 20ff). Das passt wohl nicht jedem. 94

Manche hätten auch lieber, dass zB Haus und Wohnung **nicht** ihren zwei Kindern je zur Hälfte in einer Erbengemeinschaft vererbt werden, wie vom Gesetz vorgesehen. Sie würden ihre Vermögenswerte lieber konkret einzelnen Erben **zuteilen**. Also 95

zB die Wohnung an den Sohn und das Ferienhaus an die Tochter.

- 96 Manche wollen auch erreichen, dass sich ihre Erben in bestimmter Weise **verhalten** sollen. Also zB das Grab pflegen, oder sich um den Hund kümmern, oder auch erst das Studium fertig machen sollen, bevor sie erben. Schließlich wünschen sich nicht wenige, dass bestimmte nahe Angehörige, die nach dem Gesetz Erben wären, sich aber gravierend böse verhalten haben, **nichts bekommen**, von jedem Erbe also gänzlich ausgeschlossen werden sollen (siehe dazu im Kapitel 5 „Enterbung“ Rz 286ff).
- 97 **In allen diesen Fällen braucht es ein Testament. Nur: Sie haben keines, brauchen eines und fragen sich: WIE mache ich es richtig? WAS schreibe ich konkret? Muss ich bestimmte Wörter verwenden? Oder Formulierungen? Um Fehler möglichst zu vermeiden, sollten Sie folgendes wissen:**

WIE verfasse ich ein Testament?

- 98 Zur **Form** von Testamenten – also zur Frage, **wie** ein Testament auszusehen hat – bestehen strenge Vorschriften. Sind sie nicht eingehalten, ist Ihr Testament ungültig (siehe auch Fall 7 Rz 162). Beim **Inhalt** des Testaments sind Sie freier. Sie können das, was Sie festlegen wollen, **frei formulieren**. Sie sollten aber darauf achten, sich **möglichst klar** auszudrücken. Denn sonst kann die Auslegung Ihres Testaments Streit unter Ihren Erben und lange kostenaufwändige Verfahren verursachen.

Wie wird ein Testament am besten GESCHRIEBEN? - Zu den FORMEN

Sie können Ihr Testament entweder zur Gänze in Ihrer **Handschrift** verfassen. Ihr Testament kann aber auch in **fremder Schrift** (am Computer oder von einer dritten Person) geschrieben werden. Nur ganz ausnahmsweise, nur in bestimmten Notfällen, kann auch ein von Ihnen mündlich erklärtes Testament gültig sein. 99

Wenn Ihr – wie auch immer verfasstes – Testament allen Anforderungen entspricht, ist es gültig. Es ist ein handschriftliches Testament **nicht „besser“ oder „schlechter“** als ein am Computer geschriebenes Testament. Gibt es mehrere Testamente, die alle der Form nach keinen Fehler haben, kommt es nur darauf an, welches Testaments das sogenannte „**jüngste**“ ist. Das „jüngste“ ist das letzte vor dem Tod verfasste Testament. Dieses Testament hat **Vorrang** vor allen älteren. Das aber **nur**, wenn es im **Original** vorliegt. Kopien reichen nicht. 100

HANDSCHRIFTLICHES Testament

Den **Text** Ihres Testaments können Sie selbst mit eigener Hand **in Ihrer Handschrift** verfassen. Dann müssen Sie diesen Text bloß noch selbst **unterschrieben**. 101

Ein **Datum** dazuzuschreiben, ist für die Gültigkeit des Testaments an sich nicht notwendig. Es empfiehlt sich aber – vor allem wenn es frühere Testamente gibt – doch. Dann ist nämlich klar, welches Testament das letzte („jüngste“) ist. 102

Ein handschriftliches Testament verlangt freilich eine **leserliche Handschrift**. Im Text sollten sich – zur Vermeidung von Streitfragen – möglichst auch **keine Ausbesserungen** und Streichungen finden. Wer sich verschreibt, sollte mit dem 103

Schreiben besser nochmals neu von vorne beginnen. **Und:** Der **Testamentserbe** muss dereinst **beweisen** können, dass es wirklich die Handschrift des Verstorbenen ist. Das gelingt meist nur mit Original-Handschriftproben. Wie auch Fälschungen sich nur mit solchen Proben entlarven lassen. Für einen Testamentserben kann es also sehr wichtig sein, Handschriftliches in Händen zu haben, das der Testamenterrichter verfasst hat, und diese Originale aufzubewahren:



Fall 4a

Fälschungen? Original-Schriftproben entscheiden

103a

Als die betuchte, kinderlose Annemarie B. im Jahr 2019 im Alter von 82 Jahren in Salzburg verstarb, waren ihre Verwandten davon überzeugt: Die Tante werde ihren Nachlass auf sie und etliche Freunde großzügig aufteilen.

Umso überrascht waren die Verwandten, als wenige Tage nach dem Tod von Frau B. ein Testament auftauchte, das einen früheren Arbeitskollegen der Tante aus der Bank als Alleinerben vorsah. Ihre Nichten sind davon überzeugt, dass das nicht der letzte Wille der Tante gewesen sein kann. Seit mittlerweile vier Jahren versuchen sie, das vor Gericht mit Handschriftanalysen zu beweisen. Ihr Trumpf: Eine deutsche Schriftsachverständige schreibt: „Wahrscheinlich wurde das geprüfte Testament nicht von Annemarie B. eigenhändig geschrieben und unterschrieben.

Wenn sich das Gericht in diesem Fall davon überzeugen lässt, dass die deutsche Sachverständige recht hat, haben die Verwandten von Annemarie B. gerade noch einmal Glück gehabt. Denn hätten die Nichten keine Original-Handschriftproben der Tante gehabt, wäre eine graphologische Untersuchung gar nicht möglich gewesen.

Zum handschriftlichen Testament des Bildhauers Arno A. im Fall 4

Im Fall 4 (Rz 79) hatte der Bildhauer Arno A. ein **handgeschriebenes** Testament zugunsten seiner ersten – von ihm geschiedenen – Ehefrau Hilde O. verfasst. Leider hatte Hilde – sie war Lehrerin – ins handgeschriebene Testament von Arno „*zwei kleine Ergänzungen dazugeschrieben, damit man alles besser versteht*“.

Mit diesen **Zusätzen** hat Hilde das von Arno handgeschriebene Testament **beinahe ungültig gemacht**. Denn ein handgeschriebenes Testament muss **zur Gänze** von jenem – und **nur** von jenem – in Handschrift verfasst sein, der das Testament macht. Wer im handschriftlichen Testamentstext einer anderen Person Änderungen vornimmt – und sei es auch nur Schreibfehler ausbessert, oder „*nicht schön Geschriebenes*“ besser leserlich machen will –, **verfälscht** damit die Testamentsurkunde. Das Testament ist dann im Regelfall **ungültig**.

Hilde O. hatte somit ein Riesenglück, dass der Oberste Gerichtshof die vom Graphologen erkannten Verfälschungen im Testament von Arno durch Hilde gerade noch durchgehen hat lassen (weil die „*kleinen Ergänzungen*“ von Hilde O. nur Unwesentliches betroffen haben).

Vorteile und Nachteile handgeschriebener Testamente

Der größte **Vorteil** des handschriftlichen Testaments: Es ist **einfach** zu machen. Sie können sich jederzeit hinsetzen, den Text mit der Hand schreiben und unterschreiben, und schon ist Ihr Testament fertig. Wenn die Anordnungen **nicht allzu aus-**

föhrlich sind und in seitenweise Handgeschriebenes münden, ist das handschriftliche Testament nur zu empfehlen.

- 108 Ebenso leicht ist die **Abänderung**: Es wird einfach ein **neues** Testament mit der Hand geschrieben und unterschrieben und ein späteres Datum hinzugefügt. Gut ist es auch, das **alte** Testament im neuen ausdrücklich zu **widerrufen**, also etwa zu schreiben „*Hiemit widerrufe ich alle meine früheren letztwilligen Verfügungen*“.
- 109 Der **Nachteil** des handschriftlichen Testaments: Es braucht eine **besonders sichere Verwahrung**. Denn wenn es etwa von einem Angehörigen gefunden wird, dem der Inhalt nicht gefällt und der es deshalb verschwinden lässt, nützen noch so viele Kopien des handschriftlichen Testaments, die dann doch noch gefunden werden, nichts. Es zählt nämlich nur das Original. **Und**: Es lauert auch beim handschriftlichen Testament – wenn es zB von Eheleuten **gemeinsam** verfasst wird – mitunter so manche Tücke (siehe dazu Rz 138ff).

FREMSCHRIFTLICHES Testament

- 110 Sie können den Text des Testaments auch in „**fremder Schrift**“ verfassen (lassen). Der Text wird dafür entweder in der Handschrift einer zweiten Person oder **EDV**-unterstützt oder auch mit der **Schreibmaschine** geschrieben. **ACHTUNG**: Selbst wenn Sie als der Testamentserrichter selbst am Computer sitzen und den Text Ihres Testaments „eigenhändig“ in die Tasten klopfen: Es müssen – anders bei dem in eigener Handschrift verfassten Text – dann doch noch **zusätzlich besondere Förmlichkeiten** eingehalten werden:
- 111 **Für Testamente, die bis zum 31.12.2016 gemacht worden sind, war folgendes zu beachten**: Der, der das Testament

machen wollte, musste den Text mit seinem Namen **unterschreiben**. **Zusätzlich** mussten noch **drei Zeugen** mit ihrer Unterschrift auf dem Testament **bestätigen**, dass der Testamentserrichter den Text als seinen letzten Willen vor ihnen bekräftigt hat.

Die Zeugen mussten den Inhalt des Testaments nicht kennen, jedoch auf der Urkunde selbst unterschrieben, und zwar mit einem **Zusatz**, dass sie hier als **Testamentszeugen** unterschrieben haben. Das Testament musste – wenn es aus mehreren **losen Blättern** bestand – sogleich durch Binden oder Nähen der losen Blätter untrennbar fest **verbunden** werden.

Sind alle diese Förmlichkeiten eingehalten, bleibt ein freundschriftliches Testament, das bis zum 31.12.2016 so gemacht worden ist, auch nach dem 1.1.2017 formgültig.

Für Testamente, die ab dem 1.1.2017 gemacht werden, ist es schwieriger geworden: Wenn Sie nun ein freundschriftliches Testament machen wollen, müssen Sie den (bereits vorgeschriebenen) Text mit Ihrem Namen unterschreiben. **Und** auch noch mit **Ihrer Handschrift** den **Zusatz** ergänzen, dass die Urkunde Ihren letzten Willen enthält. **Drei Zeugen** müssen mit ihrer Unterschrift **und** ihrem handschriftlichen Zusatz „*als Testamentszeuge*“ auf Ihrem Testament bestätigen, dass Sie als Testamentserrichter den Text als Ihren letzten Willen vor den drei Zeugen mit Ihrer Unterschrift und Ihrem handschriftlichen Zusatz bekräftigt haben. 112

Die Zeugen müssen den Inhalt Ihres Testaments nicht kennen. Es muss aber **aus** dem Testament die **Identität der Zeugen hervorgehen**. Es sollten also Namen und Adressen der Zeugen gut lesbar im Testament festgehalten werden. 112a